

# **Satzung**

## **des**

## **Wallfahrts- und**

## **Förderverein Gartlberg**

(Stand: 30.04.2011)

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen

„Wallfahrts- und Förderverein Gartlberg e.V.“.

(2) Vereinssitz ist 84347 Pfarrkirchen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein hat den Zweck

- den Erhalt der Wallfahrtskirche auf dem „Gartlberg“ zu unterstützen,
- die Wallfahrt zu fördern,
- den „Gartlberg“ als religiöses und kulturelles Zentrum weiterzuentwickeln,
- pastorale Notwendigkeiten den verantwortlichen Gremien vorzuschlagen,
- eine enge Zusammenarbeit mit dem Salvatorkolleg zu suchen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung, Vorbereitung, Abhaltung von Veranstaltungen, Seminaren und Ausstellungen, die Realisierung von Kleinprojekten und die Aufklärung der Öffentlichkeit

und der Beschaffung der dazu notwendigen Mittel.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder kirchliche Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts erwerben, die die Vereinssatzung anerkennt. Personengesellschaften können die Mitgliedschaft wie juristische Personen erhalten, sowie ein Bevollmächtigter für rechtswirksame Zustellungen und die gemeinschaftliche Abgabe von Erklärungen benannt ist.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend mit dem 01. Januar des Jahres, in dem der Vorstand über die Aufnahme beschließt.
- (3) Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen. Bevollmächtigungen sind schriftlich nachzuweisen. Die Aufnahmeanträge müssen die Erklärung enthalten, dass die Vereinssatzung anerkannt wird.
- (4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ab, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Einer Begründung der Entscheidung bedarf es nicht.

## **§ 4a Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Personen, die sich besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen des öffentlichen Lebens als Ehrenmitglieder benannt werden.
- (2) Die Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Ausschluss oder Austritt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Sind Mitgliedsbeiträge in Höhe eines Jahresbeitrages in einem Zeitraum von 12 Monaten trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, so kann der Vorstand das Vereinsmitglied ausschließen.
- (4) Eine Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Fällige Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

## § 6 Mitgliedsbeitrag und Spenden

- (1) Der Verein sichert die Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen sowie durch Spendenaufkommen.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 10 EUR. Der Mitgliedsbeitrag ist erstmalig unverzüglich nach Beitritt und dann regelmäßig, spätestens nach Aufforderung, zu entrichten.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden nach Möglichkeit im Lastschriftverfahren eingezogen.

## § 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie übt die Kontrolle über die Vereinsführung aus. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vorstandschaft, sowie deren Entlastung
  - b) die Wahl der Vorstandschaft,
  - c) die Wahl des Beirates,
  - d) die zwei Kassenprüfer(innen) zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
  - e) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Regelfall einmal jährlich am letzten Sonntag im Mai im Salvatorkolleg Gartlberg 6 in 84347 Pfarrkirchen statt und zwar nach der Maiandacht in der Wallfahrtskirche Gartlberg. Die Tagesordnung dieser ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst mindestens o.g. Abs. (1) a), ggf. auch Abs. (1) b) bis d).  
 Weitere Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden, ersatzweise vom 2. Vorsitzenden, einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von 1/3 der Mitglieder oder 2/3 der Beiratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird nicht mehr eigens förmlich und schriftlich eingeladen, außer diese Mitgliederversammlung muss aus dringenden Gründen auf einen anderen Termin verschoben werden. Im Bedarfsfall ist dies zwei Wochen vor dem Termin in der örtlichen Ausgabe der Passauer Neuen Presse bekannt zumachen.

In allen übrigen Fällen, insbesondere bei Entscheidung über § 8 Abs. (1) e) wird die Mitgliederversammlung vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden des Vereins durch Bekanntmachung in der örtlichen Ausgabe der Passauer Neuen Presse unter Einhaltung

einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- (4) Der 1. Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er übt das Hausrecht aus.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (7) Die Tagesordnung kann auf Antrag und Beschluss durch die Mehrheit der Anwesenden ergänzt und geändert werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins kann nicht während der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (8) Die Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung einzusehen.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB
    - dem/der 1. Vorsitzenden
    - dem/der 2. Vorsitzenden
    - dem/dem Schatzmeister/in
    - dem/der Schriftführer/in
  - b) sowie den Vorstandsmitgliedern kraft Amtes
    - einem Mitglied der Kirchenverwaltung der Kirchenstiftung Gartlberg und
    - dem Leiter des Salvatorkolleges Gartlberg oder dessen Bevollmächtigtem
  - c) sowie den Mitgliedern des Beirates nach § 10
    - den bis zu fünf gewählten Beiräten
    - den berufenen Beiräten (nur beratend)
- (2) Der Verein wird durch den ersten und zweiten Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder der Vorsitzenden hat Einzelvertretungsberechtigung. Im Innenverhältnis kann der zweite Vorsitzende jedoch nur dann vertreten, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er ist zuständig für
  - a) die Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereines
  - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) die Beschlussfassung über Einzelaktionen im Sinne des Vereinszweckes
  - d) die Interessenvertretung des Vereins in der Öffentlichkeit
  - e) eine ordentliche Buchführung und eine Veröffentlichung der Zahlenwerke bei der Mitgliederversammlung
- (4) Der Vorstand kann sich auch eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands (ohne die Mitglieder kraft Amtes und der berufenen Beiratsmitglieder) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt jeweils am 01. Juni des Wahljahres. Bis zum Antritt ihrer Nachfolger bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB anwesend ist oder schriftlich zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

## **§ 10 Beirat**

- (1) Dem Beirat gehören in der Regel bis zu acht Personen an, wobei bis zu fünf von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden sollen und weitere noch nach Abs. (2) berufen werden können.
- (2) Bis zur Höchstgrenze nach Abs. (1) kann der Vorstand bei Bedarf jederzeit weitere Beiräte berufen. Deren Berufung gilt jeweils für die Dauer der laufenden Wahlperiode.
- (3) Sämtliche Mitglieder des Beirates sind zu den Vorstandssitzungen zu laden. Die gewählten Mitglieder haben dabei volles Stimmrecht, während die berufenen Mitglieder nur beratend im Vorstand mitwirken.
- (4) Die Mitglieder des Beirates sorgen sich neben dem Vorstand insbesondere um
  - a) die Wallfahrtskirche,
  - b) die Förderung der Wallfahrt,
  - c) die Weiterentwicklung des „Gartlberg“ als religiöses und kulturelles Zentrum
  - d) die pastorale Zusammenarbeit mit anderen Gremien,
  - e) die Zusammenarbeit mit dem Salvatorkolleg

## **§ 11 Sonderaufgaben und Ausschüsse**

- (1) Für Sonderaufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einrichten, wenn die Aufgabe nicht durch ein weiteres Vereinsmitglied allein erledigt werden kann. Die Sonderaufgaben werden ehrenamtlich erledigt.
- (2) Der Vorstand überwacht die Tätigkeit für so übertragene Aufgaben.
- (3) Mit der Erfüllung der Aufgabe endet die Bestellung.

## **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt jeweils am 01. Juni des Wahljahres. Bis zum Antritt ihrer Nachfolger bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Begleichung aller vorhandenen Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Kirchenstiftung Gartlberg zu, die es ausschließlich für die Wallfahrtskirche und die Förderung der Wallfahrt zu verwenden hat.

## **§ 14 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen**

- (1) Die Neufassung dieser Satzung tritt am Tage ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Satzungen ihre Gültigkeit.
- (2) Je ein Exemplar der Satzung ist vorzulegen
  - dem Amtsgericht – Registergericht – in 84028 Landshut, Maximilianstr. 22
  - dem Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle – in 84445 Mühldorf, Postfach 1369.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut unter VR 10773 eingetragen.